

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschreiber: Tagesblatt Riesa.
Gemein Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Leipzig 21355.
Stroßstraße Riesa Nr. 52.

Nr. 205.

Freitag, 3. September 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abgabe am Posthalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Woche für das Verbleiben an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 4. bis 6. Seite, 1 am hohen Geschäftsstelle (7 Seiten) 1.10 Mark, Preis 1.— Mark; je nach Umfang und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Beziger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittlich, Riesa.

Im Anschluß an die Bekanntmachung über Freimachung von Arbeitsstellen während der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 31. Juli 1920 wird bestimmt:

- Das Wirtschaftsgebiet Dresden wird gebildet aus der Stadt Dresden, den sämtlichen Ortsteilen der Amtshauptmannschaften Dresden-St. und Dresden-N., aus den Orten Coswig (Neucoswig), Riesa, Weinböhla, aus Rabenburg sowie Beerwalde, Borlas, Börschen, Großhilsa, Hänichen, Hötendorf, Oberunnersdorf, Pölsdorf, Ruppertsdorf, Seltersdorf, Seckritz und Wilmersdorf.
- Das Wirtschaftsgebiet Meissen wird gebildet aus den Orten Bodwen, Brodowik, Köhrig, Korbach, Gruben, Reibisch, Klosterhändler, Korbis, Vercha, Wötheln, Mehren, Meichen, Müllig-Rohlsdorf, Münsa, Neudörsch, Niederou, Niedermeiß, Oberlabna mit Kofsch, Obermeiß, Proschwitz, Queckenberg, Reichenbach, Rößsch, Rottewitz, Schletta, Schorfenberg, Semmlersberg, Siebeneichen, Sörnewitz, Taubenhain, Winkwitz, Zabel und Zehren.
- Das Wirtschaftsgebiet Pirna wird gebildet aus den Orten Copitz, Lohmen und Pirna.
- Das Wirtschaftsgebiet Seidenau wird gebildet aus den Orten Birkwitz, Boschwitz, Burschardtswalde, Dohna, Gortwitz, Großharau, Großhilsa, Großschadowitz, Seidenau, Kleinsehlitz, Kleinsehlitz, Rötteritz, Wahren, Röhrsdorf, Sporitz, Weesenstein, Wöllau, Zickleritz sowie Wärenklau, Gombsen, Klincarsdorf, Kreischa, Lungwitz, Queckern, Reifewitz, Sampa und Wittgensdorf.
- Das Wirtschaftsgebiet Neustadt wird gebildet aus den Orten Vertelsdorf, Langburkersdorf, Neustadt, Niederottendorf, Oberottendorf, Bolens und Rüdgersdorf.
- Das Wirtschaftsgebiet Sebnitz wird gebildet aus den Orten Hertigswalde und Sebnitz.

Der Demobilisierungskommissar.

Höchstpreise für Brot und Mehl betr.

Nach Gebot des Bezirksausschusses werden für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einseits, der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgende Höchstpreise für Mehl und Brot festgesetzt:

A. Für Mehl:

- Im Großhandel:
 - für Weizenmehl 90%iger Ausmahlung 225 Mt., für den der frei Haus oder bei Stückgutlieferung frei Station des, vom Zwischenhändler frei ab Lager auschl. Tax.
 - 80%iger Ausmahlung (Krautweizen) 240 Mt.
 - für Roggenmehl 90%iger Ausmahlung 200 Mt. für 1 dz frei Haus oder bei Stückgutlieferung frei Station auschl. Tax.
- Im Kleinhandel:
 - für Weizenmehl 90%iger Ausmahlung 2.50 Mt. für 1 kg
 - 0.75 Mt. für 300 gr.
 - 1.50 Mt. für 600 gr.
 - 2.25 Mt. für 1140 gr.
 - für Roggenmehl 90%iger Ausmahlung 2.30 Mt. für 1 kg
 - 0.70 Mt. für 300 gr.
 - 1.40 Mt. für 600 gr.
 - 2.60 Mt. für 1140 gr.
 - für Weizenmehl 80%iger Ausmahlung (Krautweizen) 2.70 Mt. für 1 kg.
- Für Brot:
 - für Roggenbrot 2.— Mt. für 1 kg
 - 3.— Mt. für 1 1/2 kg
 - 6.— Mt. für 3 kg
 - 3.80 Mt. für 1000 gr.
 - für Weißbrot 0.23 Mt. für 1 Stück zu 80 gr.
 - 0.45 Mt. für 2 Stück zu je 80 gr.
 - für Zwieback 0.50 Mt. für 80 gr.

Die Preise verstehen sich netto ohne Verpackung, letztere erl. mitzubringen oder kann besonders berechnet werden.

Die vorstehenden Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes und treten am 6. September d. J. in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Preise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mt. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Großenhain, am 2. September 1920. 1181 o. l. Der Kommunalverband.

Verteilung des Einmachzuckers betr.

Der ausländische Einmachzucker kann vom Montag, den 6. September d. J. ab auf die ausgegebene Karte entnommen bzw. abgegeben werden. Es entfallen 1/2 Pfund auf den Kopf. Der Preis beträgt 7.40 Mt. für das Pfund, für 1/2 Pfund gleich 5.55 Mt. Großenhain, am 2. September 1920. 1206 o. l. l. l. Der Kommunalverband.

Vertiliches und Sächliches.

Riesa, den 3. September 1920.
—* Öffentliche Sitzung des Schulausschusses findet Montag, den 6. September 1920 nachmittags 4 Uhr im Lehrzimmer der Albertschule statt. Anschließend nichtöffentliche Sitzung. Tagesordnung hängt im Rathaus aus.
—* Abgabe der Luzussteuer-Erklärung. Das Reichsfinanzministerium teilt mit: In den Kreisen der Luzussteuerverpflichtigten Gewerbetreibenden scheint vielfach die irrige Auffassung verbreitet zu sein, daß die Frist zur Abgabe der Luzussteuereerklärung mit dem 30. September 1920 abläuft. Dieser Tag bildet den Schluß der Steuererklärungsfrist für das Reichsnotopfer, nicht auch für die Luzussteuereklärung. Die Luzussteuereklärung war vielmehr, soweit nicht für einzelne Fälle eine Fristverlängerung besonders zugelassen worden ist, bereits bis zum 1. September 1920 abzugeben, worauf in der Presse wiederholt hingewiesen worden ist. Wer die Frist verläuft hat, wird gut tun, nunmehr umgekehrt die Erklärung nachzuholen, um empfindliche Ordnungsstrafen und Steuerzuschläge zu vermeiden. Die baldige Erledigung der ersten Luzussteuerveranlagung ist unbedingt erforderlich, weil mit dem 1. Oktober 1920 bereits die Frist zur Abgabe der zweiten Luzussteuereklärung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1920 beginnt.
—* Radikalisierung und Wirtschaft. Die „Sächs. Industrie“, Organ des Verbandes Sächsischer Industrieller, schreibt in der letzten Nummer: Es ist weiten Kreisen viel zu wenig bekannt, wie groß die radikalen Wurzeln der Einkommensteuer durch Vererbung der Arbeiter und Angehörten anwachsen. Daß die Ökonomie im Boglande noch sehr ihrer Nachwirkungen dadurch ausläßt, daß Ausländer nicht nach den vollständigen Industriebezirken kommen, um Bekleidungen zu erteilen, daß die Lebensmittelmittel...

...legen Zeit ebenfalls viele Ausländer abgeholt haben, nach Sachsen zu reisen, um hier mit den Industriellen wegen Erteilung von Aufträgen Fühlung zu nehmen, ist bekannt, aber wenig bekannt dürfte sein, daß auch das ausländische Kapital durch die ungünstigen Verhältnisse sich leider abhalten läßt, in Sachsen Anlage zu suchen, obwohl es hier für den Wiederaufbau recht gute Dienste leisten könnte. Niemand wird es, heute eigenes oder geborgenes Kapital zur Vergrößerung des Betriebes oder zur Umstellung zu benutzen, weil die Unternehmer eben noch damit rechnen müssen, daß einzu- besonders radikal gefasste Arbeiter der Fabrik die anderen terrorisieren, zum Streit zwingen oder in den Betriebsverhandlungen für die Sozialisierung der Betriebe agitieren, ohne daß die Unternehmer etwas dagegen tun können. Auch gut fundierte Firmen, die an sich mit eigenem Kapital oder auch durch Zuhilfenahme fremden Kapitals Umstellungen vornehmen können, werden von diesem Plan abgehalten, und diese Fühlung der Unternehmungslust kostet dem Wirtschaftslieben nach und nach Milliarden von Mark. Es muß daher wohl auch als eine Aufgabe der Regierung bezeichnet werden, daß hier auf der einen Seite der Verhütung entgegengetreten und auf der anderen Seite durch Klärung in den Schichten des Volkes gewirkt wird. Sicher ist ein großer Teil auch der Arbeiter und Angehörten des revolutionären Treibens müde, aber es ist psychologisch verständlich, wenn auch diese Schichten des Volkes dementsagen glauben, die mit schönen Versprechungen goldene Berge in Aussicht stellen, ohne sich darum zu kümmern, daß diese Versprechungen niemals zu realisieren sind, während andererseits die dadurch hervorgerufene Unruhe die Unternehmungslust und die Investierung von Kapital zum Wiederaufbau hindert. Auch die Gesetzgebung sollte mit ihrem Strom von Verboten allmählich etwas einhalten, denn auch die von sozialistischen Gedanken beeinflusste Gesetzgebung schreckt nachweislich inländische und ausländische Unternehmer von volkswirtschaftlich wichtiger Arbeit ab.

Abgabe von Speisefartoffeln betr.

Für die nächste Woche, vom 5.—11. September 1920, gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abschnitt der braunen Kartoffelkarte 7 Pfund und der roten Kartoffelkarte 5 Pfund Frühkartoffeln zur Verteilung. Zum Bezuge sind alle Kartoffelverbraucher, d. h. nicht Kartoffelbau treibende Personen, sowie Kartoffelzüchter, denen Speisefartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, berechtigt. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 10. Juli 1920 — 397 o. l. — in Geltung. Großenhain, am 2. September 1920. 486 o. l. Der Kommunalverband.

Kriegsversicherung für den Todesfall im Kriege 1914.

1. Nachdem die Kriegsversicherungskasse vorläufig mit dem 10. Juli 1920 abgeschlossen worden ist, können nunmehr die Auszahlungen auf die Kriegsterbefälle an die aus den Anteilsscheinen Berechtigten stattfinden. Die auf jeden Anteilsschein zur Auszahlung gelangende Summe beträgt 83 Mt.
2. Die aus den Anteilsscheinen Berechtigten, die den Beweis des Todes oder des Vermittels des Kriegsteilnehmers, auf dessen Leben die Versicherung genommen worden ist, bereits geführt haben und demnach im Besitze einer Verfügung der Brandversicherungskammer über die Anerkennung des Sterbefalles als Versicherungsfalles sind, werden durch eine Bekanntmachung der Brandversicherungskammer vom 25. August 1920 angefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Anteilsscheine nebst der erwähnten Anerkennnisverfügung bei der Brandversicherungskasse in Dresden-N., Kaiser-Wilhelm-Platz 3, Erdgeschoss einzureichen.

In allen Fällen ist hierbei die genaue Adresse des Empfangsberechtigten anzugeben. Es wird dringend empfohlen, Sendungen durch die Post einschreiben zu lassen.
3. Die Brandversicherungskasse wird die entfallenden Beträge den Empfangsberechtigten unmittelbar zukommen lassen. Zahlungen können auch jederzeit während der Kassenstunden (werktags von 8 bis 1 Uhr) bei der Brandversicherungskasse gegen Rückgabe der Anteilsscheine und der Anerkennnisverfügung in Empfang genommen werden. Der unterzeichnete Rat ist ermächtigt, Zahlungen gegen Rückgabe der bezeichneten Urkunden an die Empfangsberechtigten für Rechnung der Brandversicherungskasse zu leisten, und hat damit die Stadtfeuerkasse beauftragt.
4. Der endgültige Abschluß der Kriegsversicherung erfolgt entsprechend den Bestimmungen unter 8 und 9 der Versicherungsbedingungen erst 6 Monate nach dem Tode, mit dem der Krieg nach der in § 11 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 325) vorerlebten Verordnung der Reichsregierung als beendet anerkannt sein wird. Dieser Zeitpunkt wird noch amtlich bekanntgegeben werden. Bis dahin können auch fernere Versicherungsfälle bei der Brandversicherungskasse angemeldet und kann der Nachweis des Todes und des Vermittels des Kriegsteilnehmers, auf deren Leben eine Kriegsversicherung genommen worden ist, noch unbeschränkt geführt werden. Für die Versicherungsfälle, bei denen der Nachweis des Todes oder des Vermittels erst nach dem 10. Juli 1920 geführt worden ist, wird auf jeden Anteilsschein derselbe Betrag (83 Mt.) gewährt, der auf Grund der vorläufigen Abrechnung auf die Anteilsscheine ausbezahlt wird, selbstverständlich ebenfalls nur gegen Rückgabe der Anteilsscheine und der besonderten Anerkennnisverfügung der Brandversicherungskammer.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. September 1920. 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1920 zur Abänderung des pp. und des Grundsteuergesetzes vom 18. August 1898 wird das Steuerjahr für die Grundsteuer auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt. Demgemäß ist auf die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. März 1921, des Jahresbetrages der für das laufende Kalenderjahr gezahlten Steuer zu entrichten und binnen 14 Tagen außer — Zimmer Nr. 5 — abzuführen. Zur Zahlung dieses Steuerbetrages sind alle bisherigen Besitzer von Grund mit Ausnahme derjenigen verpflichtet, welche ihre Grund für das 1. Kalendervierteljahr 1921 bereits an einem anderen Orte des Freistaates Sachsen veräußert haben oder deren Grund nach dem 9. Januar 1920 erworben wurden. Gröba (Elbe), am 2. September 1920. Der Gemeindevorstand.

Pflanzenverkauf in Gröba.

Sonnabend, den 4. September 1920, vorm. 8—1 Uhr werden in der Zentralschule in Gröba an alle Einwohner der Gemeinde Gröba, welche bis jetzt noch keine Pflanzen erhalten haben, Pflanzen verkauft. Auf den Kopf entfällt 1 Pfund, Preis 50 Pfg. für 1 Pfund. Lebensmittelskontrollkarte ist mitzubringen. Gröba (Elbe), am 3. September 1920. Der Gemeindevorstand.

—* Minister a. D. Ulrich Bürgermeister von Rabenberg. Wie die Dresdner Abendblätter melden, ist der frühere Minister des Innern, Ulrich, in der vorgestrigen gemeinschaftlichen Sitzung des Rates und der Stadtvorordneten zum Bürgermeister der Stadt Rabenberg gewählt worden.

—* Die Deutsche Demokratische Partei hat bereits im vorigen Jahre einen Reichsausschuß demokratischer Kirchenfreunde ins Leben gerufen, um alle kirchlich interessierten Frauen und Männer innerhalb der Partei zusammenzuschließen. Zum Vorwanden des Reichsausschusses ist seitens der Leipziger Parteiführer Pfarrer Graue, Berlin, bestimmt worden. In den einzelnen Teilen des Reiches sind inzwischen besondere Arbeitsausschüsse errichtet worden. Auch im 32. Wahlkreis Leipzig besteht eine Vereinigung demokratischer Kirchenfreunde. Zutritt sind zu richten an die Geschäftsstelle der Deutschen Demokratischen Partei, Leipzig, Rudolphstraße 4.

—* Seine 101. Jahrestagfeier wird der Sächsische Hauptmissionsverein am Mittwoch, den 8. September, in Dresden begehen. Nach einem Festgottesdienst, der nachmittags um 4 Uhr in der Frauenkirche stattfindet, wird, und in welcher Pastor D. Devie, Leipzig, die Festpredigt halten wird, soll abends 8 Uhr im Großen Saale des Vereinstheaters eine öffentliche Versammlung stattfinden, in welcher Pfarrer Jeremias, früher in Jerusalem, über „Deutsche evangelische Arbeit im Ostigen Lande“ und Missionsinspektor Beber, Berlin, über das Thema „Heiter Heidenmission, zugleich als ein Dienst für Volksmission“ sprechen werden. Die geschlossene Bekräftigung und zugleich Hauptversammlung der Mitglieder, wird vormittags 9 Uhr im Zwieselhaus des Vereinstheaters, Annenborsstraße 17, stattfinden. Erwähnt sei noch, daß der Sächsische Hauptmissionsverein, der unter der Leitung von Geh. Reg.-Rat Freierm. v. Weid, Dresden, steht, vor kurzem einen Bezirksarbeiter im Hauptamt in der Person